

STATUTEN



Statuten des VBC Rheinfelden

Vorbemerkung

Nachfolgend sind sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen in der maskulinen Form gehalten. Selbstverständlich ist jeweils auch das feminine Geschlecht angesprochen.

I. Name - Sitz – Zweck

- Art. 1** Der Volleyballclub Rheinfelden ist ein im Jahre 1987 gegründeter Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.
Er geht hervor aus der seit 1973 bestehenden Volleyballabteilung des DTV Rheinfelden, welche sich somit selbständig macht.
- Art. 2** Sitz des VBC Rheinfelden ist der Wohnsitz des Präsidenten.
- Art. 3** Zweck des VBC Rheinfelden ist, seinen Mitgliedern die Ausübung des Volleyballsportes zu ermöglichen. Er ist dem regionalen Volleyballverband Aargau und damit dem Schweizerischen Volleyballverband angeschlossen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4** Der Club besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
- Art. 5** Zu den Aktivmitgliedern zählen Jugendliche und Erwachsene, welche aktiv am Training teilnehmen.
Jugendliche unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Erlaubnis ihrer Eltern oder deren gesetzlicher Stellvertreter vorlegen.
- Art. 6** Der VBC Rheinfelden setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der VBC Rheinfelden anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.
- Art. 7** Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der VBC Rheinfelden und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Im Weiteren sind die Bestimmungen von Swiss Volley für diesen Bereich anwendbar.
- Art. 8** Aktivmitglieder unterstützen den Verein durch die Mithilfe bei der Durchführung von Anlässen.
- Art. 9** Neumitglieder füllen eine schriftliche Anmeldung aus und akzeptieren die vorliegenden Statuten.
- Art. 10** Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Der Club kann bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden.

- Art. 11** Passivmitglieder sind Freunde und Gönner der Volleyballclubs, welche ihn mit einem vom Vorstand festgelegten Mindestbetrag regelmässig unterstützen.
- Art. 12** Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgelegt und sind vor Saisonbeginn zu begleichen.
- Art. 13** Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, gegen die Statuten verstossen oder den Club schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen 30 Tagen schriftlich an die nächste GV rekurrieren.
- Art. 14** Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder bereits geleistete Zahlungen.
- Art. 15** Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Präsidenten zehn Tage vor der GV schriftlich erklärt werden. Erst wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist, kann es die Freigabeerklärung für den Eintritt in einen anderen Club erhalten.

III. Organisation

- Art. 16** Die Organe des VBC Rheinfeldens sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand und seine Kommissionen
 - die Rechnungsrevisoren
- Art. 17** Die ordentliche GV findet jährlich nach Saisonende statt. Das Aufgebot dazu muss die Traktandenliste enthalten und die Mitglieder 20 Tage vor der GV erreichen.
- Art. 18** Alle anwesenden Aktivmitglieder ab dem 15. Altersjahr haben das Stimmrecht.
- Art. 19** Aufgaben und Kompetenzen der GV umfassen:
- Präsenzliste und Wahl der Stimmentzähler
 - Protokoll der letzten GV
 - Jahresbericht
 - Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Festsetzung des freien Kredites des Vorstandes
 - Voranschlag (Budget)
 - Wahl des Präsidenten, dessen Stellvertreters und der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse
 - Jahresprogramm
 - Anträge der Mitglieder
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Clubs
 - Verschiedenes
- Art. 20** Die Anträge der Mitglieder müssen schriftlich zehn Tage vor der GV beim Präsidenten eintreffen.

- Art. 21** Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Mai und dauert bis am 30. April des Folgejahres.
- Art. 22** Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Mehrheit der Stimmberechtigten keine geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, ausser Artikel 38 und 39.
- Art. 23** Der Besuch der GV ist für stimmberechtigte Aktivmitglieder obligatorisch. Entschuldigungen müssen an den Präsidenten gerichtet werden.
- Art. 24** Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden:
- durch den Vorstand bei ausserordentlichen Geschäften
- wenn dies 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlich begründetem Begehren verlangen
- Art. 25** Die ausserordentliche GV muss innert zwei Monaten nach Erhalt des Begehrens abgehalten werden.
- Art. 26** Zur Leitung des Volleyballclubs wählt die GV für die Dauer eines Jahres einen Vorstand.
- Art. 27** Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 28** Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:
- Vertretung des VBC Rheinfelden nach aussen und gegenüber dem Schweizerischen und Aargauischen Volleyballverband
- Handhabung der Statuten
- Erlass von Pflichtenheften
- administrative und technische Leitung des VBC
- Ernennung der Trainer und deren Saläre
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der GV
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Verwaltung der Kasse

- Erstellung von Jahresrechnung und Voranschlag
- Erstellen des Jahresprogramms
- Führen der Mitgliederliste
- Information der Mitglieder

Art. 29 Der Präsident, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 30 Der Präsident/Stellvertreter lädt den Vorstand zu den Sitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 31 Bei Vorstandssitzungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 32 Die Revisoren prüfen vor der ordentlichen GV die Jahresrechnung und erstatten der Versammlung Bericht. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

IV. Finanzen

- Art. 33** Die Einnahmen bestehen aus:
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - Reinerträgen von Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Sponsoren- und Werbeeinnahmen
 - freiwilligen Zuwendungen
 - Vermögenserträgen
 - Verschiedenem
- Art. 34** Aus der Vereinskasse werden bestritten:
- Verbandsbeiträge
 - Kosten für Hallen, Anlagen und Material
 - Entschädigungen an Trainer gemäss Vertrag
 - Ausbildungskosten und Lizenzen für Schiedsrichter und Schreiber
 - Beiträge an Kurse
 - Meisterschaftsauslagen
 - Verwaltungskosten
 - die von der GV beschlossenen Kosten
- Art. 35** Die Kosten der Spielerlizenz bezahlt jedes Mitglied selber.
- Art. 36** Für Bussen haftet jeder Spieler, bzw. jede Mannschaft selber. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Art. 37** Für die finanziellen Verpflichtungen des Clubs haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderungen - Vereinsauflösung

- Art. 38** Statutenänderungen können nur an der GV beschlossen werden, sofern das entsprechende Geschäft ordnungsgemäss traktandiert ist. Dafür ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 39** Die Auflösung des VBC Rheinfelden kann nur durch eine speziell dafür einberufene ausserordentliche GV beschlossen werden. Dafür ist 2/3-Mehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 40** Die ausserordentliche GV beschliesst über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens und des Inventars.
- Art. 41** Nach ZGB Art. 77 erfolgt die Auflösung von Gesetzes wegen, wenn der Vorstand nicht statutengemäss besetzt werden kann.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 42** Die vorliegenden Statuten wurden an der GV des VBC Rheinfelden vom 08.06.2023 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 19. November 1986 und 27. Mai 1998.
- Art. 43** Alle mit diesen Statuten im Widerspruch stehenden Beschlüsse sind ungültig.

Möhlín, den 18.05.2023

Für den VBC Rheinfelden
Die Präsidentin

Für den SVRA
Der Präsident